

Teilrevision Volksschulgesetz: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopse)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 90 vom 11. Februar 2020)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Volksschulgesetz (VSG) ¹</p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 5 Abs. 1-3</p> <p>¹ Kinder, die bis und mit 31. Mai das 5. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p> <p>² Vollendet das Kind bis 31. Juli das 5. Altersjahr, ist es zum Schuleintritt berechtigt. Vollendet das Kind das 5. Altersjahr nach dem 31. März, können die Erziehungsberechtigten es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid um vorzeitigen Schuleintritt oder Rückstellung dem Schulrat bis 31. Januar schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Der Schulrat kann in besonderen Fällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen. Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar, kann er auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe jeweils um ein Jahr aufschieben.</p> <p>.</p>	<p><i>Minderheitsantrag:</i></p> <p>¹ Kinder, die bis und mit 31. März das 5. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p> <p><i>Minderheitsantrag:</i></p> <p>² Vollendet das Kind bis 31. Mai das 5. Altersjahr, ist es zum Schuleintritt berechtigt. Vollendet das Kind das 5. Altersjahr nach dem 28. Februar, können die Erziehungsberechtigten es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid um vorzeitigen Schuleintritt oder Rückstellung dem Schulrat bis 31. Januar schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Ablehnung des Minderheitsantrags</p> <p>Ablehnung des Minderheitsantrags</p>

¹ GS ...